

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Loranne Mérillat

Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 91
Telefon zentral 062 835 29 90
Fax 062 835 49 99
loranne.merillat@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau

23. November 2020

**Auswirkungen der Reform der Ergänzungsleistungen per 2021 auf die Elternschaftsbeihilfe
sowie auf die Rückerstattung von Sozialhilfe / Erhöhung der maximal erlaubten Bevorschussung
von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren

Damit die Hauptaufgabe der Ergänzungsleistungen (EL), die Existenzsicherung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern, auch in Zukunft gewährleistet ist, hat der Bund eine Reform der EL beschlossen. Diese tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, eine stärkere Berücksichtigung des Vermögens und eine Verringerung von Schwelleneffekten ab. Die Revision hat diverse Auswirkungen auf die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe sowie auf die Rückerstattung von Sozialhilfe aus Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen. Weiterführende Informationen zur EL-Reform im Allgemeinen finden Sie auf der [Website der Ausgleichskasse SVA Aargau](#).¹

Der Bundesrat hat zudem für das kommende Jahr eine Anpassung der AHV/IV-Renten beschlossen, was Auswirkungen auf die maximal erlaubte Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder hat (siehe Ziff. 3).

1. Änderung der Berechnungsgrundlage des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe

Gemäss § 22 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) gelten für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe die jeweils gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG]). Dieser Gesetzesartikel wurde einer umfassenden Revision unterzogen, was zu folgenden Änderungen für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe führt:

1.1 Anpassung der Ansätze für den allgemeinen Lebensbedarf

Gestützt auf § 22 Abs. 2 SPV gilt für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe der Ansatz des ELG für den allgemeinen Lebensbedarf. Bei Kindern gilt

¹ <https://www.sva-ag.ch/el>

durchwegs der Ansatz für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind. Diese Ansätze werden per 1. Januar 2021 erhöht, und neu gelten für Kinder vor und nach Vollendung des 11. Lebensjahres unterschiedliche Ansätze.

Es gelten ab dem 1. Januar 2021 neu die folgenden Ansätze für den allgemeinen Lebensbedarf:

- Für Alleinstehende: Fr. 19'610.– (bisher Fr. 19'450.–)
- Für Ehepaare: Fr. 29'415.– (bisher Fr. 29'175.–)
- Für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres: Fr. 6'840.– (bisher Fr. 6'780.–)
- Für Kinder vor Vollendung des 11. Lebensjahres: Fr. 5'000.– (bisher Fr. 6'780.–)

1.2 Wohnkosten – Mietzinsmaxima gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG

Die Mietzinsmaxima werden per 2021 erhöht und berücksichtigen neu die regionalen Mietzinsunterschiede. Dafür wurde jede Gemeinde in der Schweiz in eine von drei Regionen eingeteilt (Region 1: Grosszentren / Region 2: Stadt / Region 3: Land). Für die Gemeinden im Kanton Aargau kommen die Regionen 2 und 3 zur Anwendung. Die Zuteilung der Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).²

Neben der Mietzinsregion bestimmt sich das Mietzinsmaximum nach der massgebenden Haushaltgrösse. Diese richtet sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt würden.

Mietzinsmaxima ab 2021:

Massgebende Haushaltgrösse	Region 2	Region 3
1 Person	Fr. 15'900.–	Fr. 14'520.–
2 Personen	Fr. 18'900.–	Fr. 17'520.–
3 Personen	Fr. 20'700.–	Fr. 19'320.–
ab 4 Personen	Fr. 22'500.–	Fr. 20'880.–

1.3 Anrechnung der effektiven Prämien für die obligatorische Krankenversicherung

Bisher wurde eine Krankenkassenprämie in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie in der EL-Berechnung berücksichtigt. Neu wird für die EL-Berechnung – und damit auch für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe – die effektive Krankenkassenprämie angerechnet, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfaldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2021 neu:

- Erwachsene Person Fr. 5'388.–
- Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) Fr. 4'056.–
- Kind Fr. 1'272.–

1.4 Weiterführende Informationen

Die aufgeführten Änderungen haben Auswirkungen auf die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte in Bezug auf die Elternschaftsbeihilfe. In der Beilage erhalten Sie die neue Berechnungsgrundlage für das Jahr 2021. Die Informationen zu den neuen Berechnungsgrundlagen finden Sie in Kürze auch im [Handbuch Soziales des Kantons Aargau](#).³ Über den Zeitpunkt der Aktualisierung des Handbuchs werden Sie mit dem nächsten Newsmail informiert.

² <https://www.bsv.admin.ch> → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen EL → Grundlagen & Gesetze → Mietkosten in den EL

³ https://www.ag.ch/de/dqs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales → Kapitel 17 Elternschaftsbeihilfe

2. Rückerstattung von Sozialhilfe aus Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen

Die Sozialhilfe ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation soweit gebessert hat, dass eine Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen ist eine Rückerstattung nur soweit zulässig, als die Vermögensgrenzen nach Ergänzungsleistungsrecht Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG überschritten werden. Die in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG festgehaltenen Vermögensgrenzen für alleinstehende Personen und Ehepaare wurden mit der ELG-Revision herabgesetzt. Es gelten ab 1. Januar 2021 die folgenden Grenzwerte:

- Alleinstehende Personen: Fr. 30'000.– (bisher Fr. 37'500.–)
- Ehepaare: Fr. 50'000.– (bisher Fr. 60'000.–)
- Rentenberechtigte Waisen und Kinder: Fr. 15'000.– (bisher Fr. 15'000.–)

3. Erhöhung der maximal erlaubten Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Grenzbeträge

Die Höhe der Bevorschussung bemisst sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltssumme (massgeblicher Rechtstitel). Sie darf gemäss § 35 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Der Bundesrat hat für das kommende Jahr eine Anpassung der AHV/IV-Renten beschlossen. Die maximale einfache Waisenrente beträgt ab 1. Januar 2021 neu Fr. 956.– (bisher Fr. 948.–).

Gemäss § 27 Abs. 3 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1 SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % aufweist. Für die letzte Anpassung per 1. Januar 2019 galt als Referenz der LIK vom September 2018, welcher damals bei 103,3 Punkten lag. Der LIK betrug im September 2021 102,6 Punkte. Gegenüber dem gemäss § 27 Abs. 3 SPV seit der letzten Anpassung geltenden Stand von 103,3 Punkten beträgt die Veränderung demnach weniger als 1 %, so dass per 1. Januar 2021 keine Anpassung der festgelegten Grenzbeträge zu erfolgen hat.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

gez. Lorraine Mérillat
Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Beilagen

- Berechnungsblatt Grenzbeträge Elternschaftsbeihilfe, gültig ab 1. Januar 2020
- Merkblatt Elternschaftsbeihilfe, gültig ab 1. Januar 2020